



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB - 12.06.2020

Meldungsnummer: BH07-0000001639

Kanton: AR

Publizierende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Ausserrhoden,
Obstmarkt 3, 9102 Herisau

Verfügung nach Art. 153 HRegV, Lake Foundation

Lake Foundation
CHE-195.820.982
Hord 371
9035 Grub AR

Ausgangslage:

Den Unterlagen ist zu entnehmen:

1. Schreiben an das im Handelsregister eingetragene Rechtsdomizil "Lake Foundation, Hord 371, 9035 Grub AR" werden von der Post mit dem Vermerk "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden" retourniert.
2. Mit Einschreiben an das Rechtsdomizil vom 28. Januar 2020 forderte das Handelsregister den Stiftungsrat auf, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil am Ort des Sitzes zur Eintragung anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist. Die Aufforderung wies auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht hin. Eine Kopie dieser Aufforderung ging mit normaler Post an die letzte bekannte Wohnadresse des einzigen eingetragenen Stiftungsrates nach Österreich. Das Einschreiben wurde von der Post mit dem Vermerk "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden" retourniert.
3. Nachdem diese Frist ungenutzt abgelaufen war, publizierte das Handelsregister im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 25. März 2020 die entsprechende Aufforderung gemäss Art. 153a Abs. 3 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411). Gleichzeitig wurde eine Kopie der SHAB-Aufforderung mit normaler Post an die letzte bekannte Wohnadresse des einzigen eingetragenen Stiftungsrates

nach Österreich.

4. Die Frist von 30 Tagen ist unbenutzt verstrichen.

Das Handelsregister zieht in Erwägung:

1. Wird dem Handelsregister von Dritten mitgeteilt, dass eine Rechtseinheit angeblich über kein Rechtsdomizil mehr verfügen sollte, so fordert es das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Rechtseinheit auf, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil am Ort des Sitzes zur Eintragung anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist. Die Aufforderung weist auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht hin (Art. 153a HRegV). Wird innert dieser Frist keine Anmeldung oder keine Bestätigung eingereicht, so veröffentlicht das Handelsregister die Aufforderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Aufforderung weist auf die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht hin (Art. 153a Abs. 3 HRegV). Leistet die Rechtseinheit der im SHAB publizierten Aufforderung innert Frist keine Folge, so erlässt das Handelsregister gemäss Art. 153b HRegV eine Verfügung über:
 - a. die Auflösung der juristischen Person und der Personengesellschaft beziehungsweise die Löschung des Einzelunternehmens und der Zweigniederlassung;
 - b. die Einsetzung der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans als Liquidatorinnen und Liquidatoren;
 - c. den weiteren Inhalt des Eintrags im Handelsregister;
 - d. die Gebühren;
 - e. gegebenenfalls die Ordnungsbusse gemäss Artikel 943 OR.
- 2.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Gebührentarifs für das Handelsregister (GebT; SR 221.411.1) haftet persönlich für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen, wer zur Anmeldung einer Eintragung berechtigt oder verpflichtet ist. Der einzige Stiftungsrat, Herr Simon Vlachos, ist gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV zur Eintragung berechtigt und verpflichtet.

3.

Gemäss Art. 5 lit. e Ziff. 3 GebT beziehen die Handelsregisterämter für die Eintragung der Auflösung einer Stiftung zwecks Liquidation eine Gebühr von CHF 100.

4.

Gemäss Art. 5 lit. a Ziff. 1 GebT beziehen die Handelsregisterämter für die Eintragung, Änderung oder Löschung des Rechtsdomizils eine Gebühr von CHF 40.

5.

Gemäss Art. 5 lit. a Ziff. 2 GebT beziehen die Handelsregisterämter für die Eintragung, Änderung oder Löschung von Personalangaben oder Funktionen je CHF 20. In casu beträgt die Gebühr CHF 20 für die Eintragung der neuen Funktion (Liquidator) des einzigen Stiftungsrates.

6.

Gemäss Art. 12 GebT beziehen die Handelsregisterämter für alle Aufforderungen gemäss Art. 152 bis 155 HRegV eine Gebühr von CHF 50 - 200. In casu beträgt die Gebühr CHF 150.

7.

Gemäss Art. 943 Abs. 1 OR hat die Registerbehörde von Amtes wegen gegen die Fehlbaren Ordnungsbussen im Betrage von CHF 10 bis 500 einzuschreiten, wenn das Gesetz die Beteiligten zur Anmeldung einer Eintragung verpflichtet.

Verfügung:

Das Handelsregister verfügt:

1.

Die Lake Foundation (CHE-195.820.982), in Grub (AR), wird aufgelöst.

2.

Der einzige Stiftungsrat, Herr Simon Vlachos, von Wittenbach, in Telfs (AT), wird als Liquidator eingesetzt.

3.

Ins Handelsregister wird eingetragen:

Lake Foundation, in Grub (AR), CHE-195.820.982, Stiftung (SHAB Nr. 13 vom 21.01.2019, Publ. 1004546579). Name neu: Lake Foundation in Liquidation. Domizil neu: Die Stiftung hat ihr Domizil eingebüsst. Die Stiftung wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vlachos, Simon, von Wittenbach, in Telfs (AT), Mitglied und Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied].

4.

Für diese Eintragung werden Gebühren von insgesamt CHF 310 erhoben und dem Anmeldungspflichtigen auferlegt.

5.

Wegen Nichtgenügens der Anmeldepflicht im Sinne von Art. 943 Abs. 1 OR wird der Anmeldungspflichtige mit CHF 200 Ordnungsbussen belegt.

Verfügende Stelle:

Handelsregister von Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Kontaktstelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen. (Art. 165 HRegV i.V.m. Art. 7 der kantonalen Verordnung über das Handelsregister).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 13.07.2020

Kontaktstelle:

Obergericht von Appenzell Ausserrhoden
verwaltungsrechtliche Abteilung
Fünfeckpalast
Postfach 162
9043 Trogen